

§ 8 FachV-VermGeo (Bayern) — Ausbildungsämter; Ausbildungsstellen

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ausbildungsamt für die Anwärter und Anwärterinnen für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Für Anwärter oder Anwärterinnen, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a eingestellt wurden, tritt anstelle des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung das Ausbildungsamt im Sinne des § 29 Abs. 1. Anwärter oder Anwärterinnen für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene wählen als Ausbildungsamt ein Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung oder das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

(2) Zur Ableistung einzelner Teile der Ausbildung können die Anwärter und Anwärterinnen anderen Ausbildungsstellen zugewiesen werden.

Zitiervorschlag: § 8 FachV-VermGeo (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VermGeo/8>